

Ausstieg aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen

Regelmäßig stellen Verbraucher*innen fest, dass ihre kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherung zur Altersvorsorge und Geldanlage ungeeignet ist. Wer seinen Vertrag nicht weiterführen kann oder möchte, sollte dabei mehrere Fragestellungen dringend beachten.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen sind grundsätzlich ungeeignete Versicherungen – dies gilt für Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen sowie fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen (Fondspolizen) gleichermaßen.

Sie haben eine kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherung und überlegen, ob

- ▶ eine unveränderte Fortführung des Vertrags,
- ▶ eine Kündigung,
- ▶ eine Prämienfreistellung,
- ▶ eine Laufzeitverkürzung oder
- ▶ ein Verkauf

am vorteilhaftesten ist.

Bei dieser Entscheidung unterstützen wir Sie mit unserem Entscheidungshilferechner für Kapitallebens- und private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht. Für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen ist eine solche Berechnung jedoch

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bundderversicherten.de

nicht möglich. Wie der Entscheidungshilferechner funktioniert und was Sie noch wissen sollten, erfahren Sie [hier](#).

Damit Sie unseren Rechner nutzen können, müssen Sie zunächst bestimmte Werte bei Ihrem Versicherer erfragen. Wir stellen Ihnen hierzu ein [Musterschreiben](#) zur Verfügung.

Der Versicherer stellt Ihnen dann die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Enthält Ihre kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherung wichtigen Risikoschutz, beispielsweise für den Todesfall und/oder eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung mit einem Rentenanspruch, sollten Sie zuerst prüfen, ob Sie auf den Risikoschutz verzichten oder diesen anderweitig absichern können. Erst danach sollten Sie mit Hilfe unseres Entscheidungshilferechners den Entschluss fassen, was Sie künftig mit dem Vertrag machen wollen.

Eine steuerliche Betrachtung nehmen wir nicht vor. Dafür wenden Sie sich bitte an Angehörige der steuerberatenden Berufe – dort werden Ihnen die Auswirkungen in diesem Bereich erklärt.

Wenn Sie Ihren Vertrag fortsetzen wollen, geben wir Ihnen Ratschläge zur Vertragsoptimierung.

Außerdem erhalten Sie in diesem Infoblatt

- ▶ Hinweise zur Neuberechnung gekündigter oder prämienfrei gestellter kapitalbildender Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die zwischen dem 29. Juli 1994 und dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen worden sind, sowie
- ▶ unter welchen Voraussetzungen Sie kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die zwischen dem o. g. Zeitraum abgeschlossen worden sind, ohne zeitliche Begrenzung grundsätzlich widersprechen können.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Wichtige Hinweise zum Risiko-Versicherungsschutz	4
2	Steuerliche Betrachtung einer Vertragsänderung oder Kündigung	4
3	Entscheidungshilferechner für Kapitallebens- und private Rentenversicherungen	5
4	Entscheidungshilfe bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen	5
5	Wenn Sie kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen weiterführen	7
6	Mindestrückkaufswert bei Verträgen ab Mitte 1994 bis Ende 2007 sowie ab 2008	8
7	„Ewiges Widerspruchsrecht“ bei Verträgen mit Abschluss zwischen 1994 und 2007	10
8	Alternative: Verkauf statt Kündigung?	12
	Das ist der BdV	13

1 Wichtige Hinweise zum Risiko-Versicherungsschutz

Bei einer Vertragsänderung sollten Sie unbedingt bedenken, dass Sie unter Umständen Ihren Risiko-Versicherungsschutz verlieren. Beinhaltet Ihr Vertrag beispielsweise eine Risikolebens- und/oder Berufsunfähigkeitszusatzversicherung? Dann sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie auf den Risikoschutz verzichten können oder das Risiko anderweitig versichern können. Erst dann sollten Sie entscheiden, wie Sie mit Ihrem Vertrag umgehen wollen. Bei Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht unterstützt Sie hierbei unser Entscheidungshilferechner.

Bitte führen Sie vor Abschluss einer Risikoversicherung eine Bedarfsermittlung durch, um z. B. die für Sie erforderliche Versicherungssumme oder Berufsunfähigkeitsrente zu bestimmen. Im Anschluss wenden Sie sich an geeignete Versicherer, die wir Ihnen als Mitglied in unseren [BdV-Tarifempfehlungen](#) nennen. Lassen Sie sich entsprechende Angebote anfertigen. Hiernach können Sie den Versicherungsschutz beantragen.

Bitte beachten Sie auch die weiterführenden Informationen in unseren Infoblättern [Berufsunfähigkeitsversicherung](#) und [Unfallversicherung](#). Selbstverständlich können Sie diese aber auch bei uns anfordern.

Wichtig: Um Ihren Risikoschutz nicht zu gefährden, sollten Sie diesen erst kündigen, wenn Sie eine schriftliche Zusage eines neuen Versicherers haben. Dieser Neuvertrag hängt von einer erfolgreichen Gesundheitsprüfung ab.

Sollte sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtern, könnte Ihnen der Versicherungsschutz nur gegen Zahlung eines Risikozuschlages und/oder eines Leistungsausschlusses gewährt oder sogar ganz abgelehnt werden. Sie würden so das Risiko eingehen, ohne Versicherungsschutz dazustehen.

2 Steuerliche Betrachtung einer Vertragsänderung oder Kündigung

Eine steuerliche Betrachtung Ihres Vertrages bzw. des Auszahlungsbetrages können wir nicht vornehmen. Daher ist es ratsam, im Vorwege Beratung durch Angehörige steuerberatender Berufe zu nutzen, um die steuerlichen Auswirkungen in die Entscheidung mit einfließen zu lassen.

3 Entscheidungshilferechner für Kapitallebens- und private Rentenversicherungen

Mit dem Entscheidungshilferechner für Kapitallebens- und private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht können wir unterschiedliche Fragen beantworten, um Sie bei Ihrer Frage „Was mache ich mit meinem Vertrag?“ zu unterstützen. Welche Fragen das sind, möchten wir Ihnen nachfolgend aufzeigen:

- ▶ Soll ich meinen Vertrag kündigen oder fortsetzen?
- ▶ Soll ich meinen Vertrag prämienfrei stellen oder fortsetzen?
- ▶ Soll ich meinen Vertrag kündigen oder prämienfrei stellen?
- ▶ Soll ich die Laufzeit meines Vertrages verkürzen, falls der Versicherer mir ein solches Angebot unterbreitet (wozu er nicht verpflichtet ist), oder den Vertrag fortsetzen?

Sie finden den [BdV-Entscheidungshilferechner](#) für Kapitallebens- und private Rentenversicherungen, mit dem Sie sich diese Fragen beantworten können, auf der Website des BdV.

Die Zahlen für die Berechnung erfragen Sie vorab bei Ihrem Versicherer. Hierfür stellen wir Ihnen einen Fragebogen in Form eines [Musterschreibens](#) zur Verfügung. Bitte schicken Sie diesen an Ihren Versicherer, ergänzt um Ihre Angaben.

4 Entscheidungshilfe bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen

Sie überlegen, ob Sie Ihre fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung (Fondspolice) fortführen sollen? Mit einem Entscheidungshilferechner können wir Sie bei dieser Entscheidung leider nicht unterstützen. Denn eine solche Berechnung ist aufgrund eingeschränkter bzw. reduzierter „garantierter“ Leistungen nicht möglich.

Auch bei Fondspolice stellen sich für Sie die Fragen, ob

- ▶ Sie Ihren Vertrag kündigen oder fortsetzen sollen,
- ▶ Sie Ihren Vertrag prämienfrei stellen oder fortsetzen sollen,
- ▶ Sie Ihren Vertrag kündigen oder prämienfrei stellen sollen oder
- ▶ Sie die Laufzeit Ihres Vertrages verkürzen, falls dies möglich wäre, oder den Vertrag fortsetzen sollen.

Welche dieser Möglichkeiten für Sie die beste ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, weil die Wertentwicklungen von Fonds nicht verlässlich vorhergesehen werden können.

Gern geben wir Ihnen aber ein paar Anhaltspunkte für Ihre Entscheidungsfindung:

Argumente für eine Kündigung

- ▶ Sie haben Ihren Vertrag mit einer langen Laufzeit abgeschlossen (zum Beispiel bis zum 70. Lebensjahr oder länger) und er beinhaltet keine vorzeitige Abrufoption (ohne Stornoabzug).
- ▶ Sie haben akuten Geldbedarf.
- ▶ Sie zahlen einen Kredit ab und können den Rückkaufswert für die Kredittilgung gebrauchen.
- ▶ Sie wollen den Rückkaufswert in eine andere Altersvorsorge ohne Versicherungslösung investieren, die besser zu Ihnen, Ihrem Risikoprofil und zu Ihrer Lebenssituation passt.

Argumente für eine Prämienfreistellung

- ▶ Sie haben Liquiditätsschwierigkeiten und müssen zeitweilig den Vertrag aussetzen, möchten ihn jedoch später wieder fortsetzen. In diesem Fall klären Sie bitte unbedingt vor einer Prämienfreistellung mit Ihrem Versicherer in nachweisbarer Form (z. B. E-Mail, Schriftverkehr), ob und unter welchen Voraussetzungen eine prämienpflichtige Fortführung des Vertrages später möglich ist.
- ▶ Künftig wollen Sie in eine andere Altersvorsorge ohne Versicherungslösung investieren, jedoch die bisher eingezahlten Prämien im Vertrag belassen.

Argumente für eine Laufzeitverkürzung

- ▶ Sie haben Ihren Vertrag mit einer langen Laufzeit abgeschlossen (zum Beispiel bis zum 70. Lebensjahr oder länger) und er beinhaltet keine vorzeitige Abrufoption (ohne Stornoabzug).
- ▶ Künftig wollen Sie in eine andere Altersvorsorge ohne Versicherungslösung investieren, jedoch die bisher eingezahlten Prämien im Vertrag belassen.

BdV-Tipp: Fragen Sie Ihren Versicherer, ob bei einer Kündigung und beim Ablauf des Vertrags anstelle der Auszahlung des Guthabens die Fondsanteile auf Ihr Wertpapierdepot übertragen werden können. So können Sie selbst entscheiden, wann Sie die

Fondsanteile verkaufen wollen. Dies kann vorteilhaft sein, wenn der Börsenkurs Ihrer Fondsanteile derzeit sehr niedrig ist.

5 Wenn Sie kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen weiterführen

Bei Fortführung eines Vertrages haben Sie folgende Möglichkeiten, diesen zu optimieren:

Ausschluss von Zusatzversicherungen: Einfach und ohne große Verluste können Sie oftmals Zusatzversicherungen, wie den Unfallzusatz, aus kapitalbildenden Versicherungen herausnehmen. Wenn Sie Versicherungsschutz für den unfallbedingten Todesfall benötigen, schließen Sie besser eine Risikolebensversicherung ab. Sie zahlt bei jeder Todesursache.

Dynamik ausschließen: Durch eine bei Vertragsschluss vereinbarte Dynamik erhöhen sich laufend Versicherungssumme und Prämie, z. B. nach einem feststehenden Prozentsatz (beispielsweise jährlich um fünf Prozent).

Die Rendite dynamischer kapitalbildender Lebens- und Rentenversicherungen ist wesentlich schlechter als die der nicht dynamischen. Das liegt daran, dass die Versicherer nach jeder Erhöhung zumindest einen Teil der Erhöhungsprämien als Provisionen und Abschlusskosten für die erhöhte Versicherungssumme einbehalten.

Ein Ausschluss der Dynamik ist meistens möglich. Wie sollten Sie dabei vorgehen? Widersprechen Sie der vereinbarten Dynamik. Dafür haben Sie in der Regel Zeit bis zum Ende des ersten Monats nach dem Termin der Erhöhung. Alternativ können Sie die Dynamik zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Die Dynamik kann allerdings sinnvoll sein, wenn Sie einen höheren Todesfallschutz oder höheren Risikoschutz aus einer Zusatzversicherung benötigen und aus gesundheitlichen Gründen keine adäquate Risikoabsicherung mehr erhalten.

Von Bonussystem auf Überschussansammlung umstellen: Haben Sie bei Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen als Überschusssystem das Bonussystem vereinbart, stellen Sie Ihren Vertrag auf das Überschusssystem „verzinsliche Ansammlung“ um, wenn dies nach den Bedingungen möglich ist. Dadurch erhalten Sie eine höhere Ablaufleistung.

Umstellung der Zahlungsweise: Zahlen Sie die Prämie monatlich, viertel- oder halbjährlich und erhebt der Versicherer dafür Ratenzahlungszuschläge, besteht eine Vertragsoptimierung darin, auf jährliche Zahlungsweise umzustellen. Dadurch entfallen diese Zuschläge.

6 Mindestrückkaufswert bei Verträgen ab Mitte 1994 bis Ende 2007 sowie ab 2008

Hinsichtlich des Rückkaufswerts hat es sowohl bei den gesetzlichen Regelungen als auch in der Rechtsprechung eine Reihe von Änderungen gegeben, die für den Einzelfall entscheidend sein können.

Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen mit Abschluss zwischen Mitte 1994 und Ende 2007

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in mehreren Urteilen entschieden, dass die Lebensversicherungen verpflichtet sind, Versicherungsnehmern, die gekündigt haben, einen Mindestrückkaufswert zu zahlen. Betroffen sind kapitalbildende Versicherungsverträge, die zwischen Mitte 1994 und Ende 2007 abgeschlossen worden sind. Viele Versicherungsnehmer bereits gekündigter Verträge dürften somit Anspruch auf einen Mindestrückzahlungsbetrag haben.

Was hat der BGH inhaltlich entschieden?

Wer in den ersten Jahren kapitalbildende Versicherungen kündigte, bekam aufgrund der sogenannten Zillmerung meist nur einen geringen oder gar keinen Rückkaufswert. Grund hierfür war die Praxis der Versicherer, die Abschlusskosten mit den ersten Prämien der Versicherungsnehmer zu verrechnen. Zudem zog der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eine Stornogebühr ab.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit seinen Grundsatzurteilen im Jahre 2001 aufgrund der Klagen des BdV, dass verschiedene Klauseln zum Rückkaufswert, zur Prämienfreistellung und zur Verrechnung der Abschlusskosten sowie der Stornoabzug unwirksam waren. Daraufhin ersetzten die Lebensversicherer einseitig die unwirksamen Bedingungen. Hiergegen klagte der BdV erneut erfolgreich.

Im Einzelnen folgt aus den BGH-Urteilen aus 2005 zur Kapitallebensversicherung:

Stornoabzug: Die Vereinbarung zum Stornoabzug ist unwirksam. Daher durften die Versicherer keinen Stornoabzug vornehmen und haben diesen zu erstatten.

Prämienfreistellung und Rückkaufswert: Der BGH stellte fest, dass die Versicherer die unwirksamen Klauseln einfach durch inhaltsgleiche ersetzt haben. Der BGH hat deshalb selbst einen Interessenausgleich zugunsten der Versicherungsnehmer vorgenommen: Bei vorzeitiger Beendigung der Prämienzahlung steht den Versicherungsnehmern eine Mindestzahlung zu. Die prämienfreie Summe und der Rückkaufswert dürfen einen Mindestbetrag nicht unterschreiten. Dieser Mindestbetrag muss mindestens der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals entsprechen. Ungezillmert bedeutet, dass die

Prämien der ersten Vertragsjahre nicht vollständig mit den gesamten Abschlusskosten verrechnet werden dürfen.

Wer ist betroffen?

Betroffen von den BGH-Urteilen aus 2005 und den Folgeurteilen können Versicherungsnehmer sein, die eine Kapitallebens- oder private Rentenversicherung oder auch eine fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung zwischen Mitte 1994 und Ende 2007 abgeschlossen haben.

Was kann gefordert werden?

Versicherungsnehmern, die die Prämienzahlung vorzeitig beendet haben – entweder durch Kündigung oder durch eine Prämienfreistellung – können eine Neuberechnung und eine Nachzahlung bzw. Gutschrift fordern.

Wie sollten Sie vorgehen?

Gekündigte Verträge: Löhnen wird sich eine Nachforderung vor allem bei Verträgen, die schon nach kurzer Zeit wieder gekündigt worden sind. Hier wirken sich der Stornoabzug und die Verrechnung der Abschlusskosten besonders gravierend aus.

Grob geschätzt liegt die Mindestsumme, auf die man nach der Rechtsprechung des BGH Anspruch hat, bei etwa 40 Prozent der eingezahlten Prämien. Bei länger laufenden Verträgen kann es sein, dass nur der Stornoabzug zurückverlangt werden kann. Der bereits ausgezahlte Rückkaufswert kann dann schon die Mindestzahlung erreicht haben.

Prämienfrei gestellte Verträge: Bei prämienfrei gestellten Verträgen können Sie eine Neuberechnung der prämienfreien Versicherungssumme nach den Grundsätzen des BGH und eine Gutschrift verlangen.

Sie sollten Ihren Lebensversicherer bei gekündigten oder prämienfrei gestellten Verträgen anschreiben und zur Neuberechnung sowie Nachzahlung bzw. Gutschrift auffordern. Entsprechende [Musterbriefe](#) finden Sie bei uns auf der Homepage.

Verjährung

Wenn Sie Ihren Vertrag gekündigt haben, gilt für Ihre Nachforderungsansprüche eine regelmäßige Verjährungsfrist. Sie beginnt mit Schluss des Jahres, in dem Sie den Vertrag gekündigt haben und endet am 31.12. des dritten Jahres.

Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen mit Abschluss ab 2008

Mindestrückkaufswert: Für kapitalbildende Policen, deren Abschluss ab 2008 erfolgte, richtet sich die Berechnung des Mindestrückkaufswerts nach dem seit 2008 geltenden „neuen“ Versicherungsvertragsgesetz. Hiernach sind die Abschlusskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Vertragsjahre zu verteilen. Das führt zu einem etwas höheren Mindestauszahlungsbetrag als bei Verträgen mit Abschluss von Mitte 1994 bis Ende 2007.

Stornoabzug: Ein Stornoabzug ist zulässig, wenn er in den Versicherungsbedingungen wirksam vereinbart und beziffert wurde und angemessen ist. Hierbei besteht ein Abzugsverbot für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten.

7 „Ewiges Widerspruchsrecht“ bei Verträgen mit Abschluss zwischen 1994 und 2007

Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die zwischen dem 29. Juli 1994 und dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen worden sind, können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung rückabgewickelt werden. Das gilt auch für Riester- und Rürup-Rentenversicherungen, egal ob klassisch oder fondsgebunden.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie vom Versicherer nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind. Das ist der Fall, wenn die Belehrung in den Vertragsunterlagen drucktechnisch nicht ausreichend hervorgehoben, inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig ist oder vollständig fehlt.

Hatten Sie den Vertrag bereits gekündigt und den Rückkaufswert erhalten, schließt dies einen späteren Widerspruch ebenfalls nicht aus.

Allerdings können Sie aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs nur bei erheblichen Belehrungsmängeln das Widerspruchsrecht ewig ausüben. Demnach verstößt die Ausübung des Widerspruchsrechts gegen Treu und Glauben, wenn nur ein geringfügiger Belehrungsfehler vorliegt, durch den Ihnen nicht die Möglichkeit genommen wird, Ihr Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Was sind die Folgen?

Nicht jeder mögliche wirksame Widerspruch ist aber auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Eine Rückabwicklung des Vertrages ist empfehlenswert, wenn Sie das hierdurch verfügbare Kapital zu höherer Rendite anlegen können und Sie den

ggf. enthaltenen Risikoschutz nicht mehr benötigen oder anderweitig versichern konnten.

Wenn Sie dem Vertrag widersprechen, muss Ihnen der Versicherer einen Betrag auszahlen, der sich wie folgt errechnet:

Sie können zunächst alle eingezahlten Prämien herausverlangen. Darüber hinaus muss Ihnen die Versicherung die tatsächlich gezogenen Nutzungszinsen herausgeben. Anrechnen lassen müssen Sie sich aber die Kosten für den unter Umständen genossenen Risikoschutz. Ebenfalls darf der Versicherer ggf. an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragssteuern nebst Solidaritätszuschlag mit dem Auszahlungsbetrag verrechnen.

Bei fondsgebundenen Policen gilt das gleiche. Eventuell erlittene Fondsverluste müssen Sie selbst bis zur Grenze der Entwertung des Widerspruchsrechts tragen und zwar selbst dann, wenn ein erheblicher oder vollständiger Fondsverlust eingetreten ist. Bei positivem Fondsverlauf muss der Versicherer neben den eingezahlten Prämien auch den Gewinn auszahlen, der mit der Fondsanlage erzielt wurde.

Bitte beachten Sie: Der Anspruch auf die Auszahlung des Geldbetrages unterliegt der Regelverjährung. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zugang des Widerspruchs beim Versicherer und beträgt drei Jahre zum Jahresende.

Was können Sie tun?

Sprechen Sie uns an, um herauszufinden, ob Sie Ihren Vertrag widersprechen können. Wir prüfen Ihre Erfolgsaussichten und teilen Ihnen mit, was aufgrund der Rechtsprechung des BGH zu beachten ist und wie Sie weiter vorgehen können.

Besteht eine Widerspruchsmöglichkeit, können Sie mit Hilfe unserer [Musterbriefe](#) zur Lebensversicherung den Versicherer anschreiben und Ihr Widerspruchsrecht ausüben.

BdV-Tipp: Auch wenn Sie Ihren Vertrag nicht widersprechen können, geben wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zum weiteren Vorgehen mit Ihrer Kapitallebens- oder privaten Rentenversicherung an die Hand. Die Informationen hierzu haben wir in Abschnitt 4 dieses Infoblatts dargestellt.

Besonderer Hinweis: Haben Sie bereits (ausnahmsweise) bei Antragstellung (mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular) die vollständigen Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformation erhalten, ist kein Widerspruch möglich. Jedoch kann ein solcher Vertrag ohne zeitliche Begrenzung durch **Rücktritt** rückabgewickelt werden, wenn die Rücktrittsbelehrung im Antrag drucktechnisch nicht ausreichend hervorgehoben, inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig ist oder vollständig fehlt. Es gelten die gleichen Regularien wie beim Widerspruch.

8 Alternative: Verkauf statt Kündigung?

Statt der Kündigung Ihrer kapitalbildenden Policen bieten mehrere Unternehmen eine Alternative an: Sie kaufen Ihren Vertrag auf. Dies betrifft Kapitallebens- oder privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und teilweise auch fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherungen.

Das Prinzip ist relativ einfach: Bei Ankauf Ihrer kapitalbildenden Policen wird der Vertrag von dem Unternehmen, das Ihnen den Vertrag abgekauft hat, weitergeführt. Das bedeutet, dass dieses Unternehmen die laufenden Prämien weiterzahlt. Hierdurch können Sie eventuell einen um einige Prozente höheren Betrag erhalten, als Sie von Ihrer Lebensversicherung bei Kündigung bekommen hätten. Ihr Todesfallschutz bleibt meistens in gewissem Umfang vorhanden. Die Höhe der Leistungen an Ihre Erben ergibt sich aus der ausgezahlten Versicherungssumme reduziert um den Kaufpreis, die seit dem Verkauf durch das Unternehmen gezahlten Versicherungsprämien sowie der Verzinsung. Diese Leistung erfolgt nur so lange, wie der Vertrag selbst noch besteht und entfällt z. B. auch bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages.

Die Ablaufleistung Ihrer Lebensversicherung fließt am Ende der Vertragslaufzeit an das Unternehmen, das Ihren Vertrag gekauft hat.

Der Verkauf Ihrer Versicherung ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Beispiel: Bei einem Unternehmen muss der aktuelle Rückkaufswert mindestens 10.000 Euro betragen. Zudem muss die Police von einem deutschen Lebensversicherer stammen. Auch darf es sich nicht um eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge oder eine Riester- oder einen Rürup-Rentenversicherung handeln. Außerdem wird nicht jeder Vertrag von jedem Lebensversicherungsunternehmen angekauft.

Sie können sich vor unseriösen Aufkäufern schützen, indem Sie nur Unternehmen wählen, die Mitglied im [BVZL – Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen e. V.](#) sind.

Außerdem sollten Sie nur ein solches Unternehmen wählen, der den entsprechenden Kaufpreis sofort begleicht und nicht zunächst nur Teilzahlungen leistet.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

- Der **BdV**
- ▶▶ **informiert Verbraucher** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.
 - ▶▶ **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.
 - ▶▶ **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).